

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Einsichtnahme in Arbeitsvertrag und Nebentätigkeiten des Geschäftsführers des TAVEE**

Die **Kleine Anfrage 1230** vom 9. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Trotz wiederholter Anfrage in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Eisenach Erbstromtal (TAVEE) wurde den Verbandsräten und Verbandsrätinnen die Einsichtnahme in den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers sowie die Benennung der Nebentätigkeiten verweigert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann einem Mitglied eines Verbandsausschusses bzw. einer Verbandsversammlung oder eines vergleichbaren Gremiums eines Zweckverbandes die Einsicht in den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers verwehrt werden (bitte mit Begründung und Nennung der Rechtsgrundlage)?
2. Wer darf unter welchen Bedingungen Einsicht in solche Unterlagen nehmen?
3. Welche Nebentätigkeiten, beispielsweise des Geschäftsführers des TAVEE, wären anzeigepflichtig (bitte Einzelaufstellung) und wem gegenüber müssten diese angezeigt werden und in welcher Form?
4. Kann einem Mitglied eines Verbandsausschusses bzw. einer Verbandsversammlung oder eines vergleichbaren Gremiums eines Zweckverbandes die Auskunft über die konkreten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten eines Geschäftsführers verweigert werden? Wenn ja, warum?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gesetzliche Bestimmungen, die ein Einsichtsrecht eines Mitglieds eines Verbandsausschusses bzw. einer Verbandsversammlung oder eines anderen vergleichbaren Gremiums eines Zweckverbandes in Arbeitsverträge des Geschäftsleiters regeln, bestehen nicht.

Zu 2.:

Berechtigt zur Einsichtnahme in den Arbeitsvertrag sind in der Regel nur der Verbandsvorsitzende und die von ihm mit der Personalaktenverwaltung beauftragten Mitarbeiter.

Ein Einsichtsrecht des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung oder eines vergleichbaren Gremiums eines Zweckverbandes kann - soweit überhaupt erforderlich - nur im Einzelfall im Rahmen ihrer zuständigen Entscheidung über zustimmungspflichtige Personalmaßnahme im Sinne von § 33 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung bestehen.

Zu 3.:

Für den Geschäftsleiter des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe), wonach er jede entgeltliche Nebentätigkeit dem Arbeitgeber, also dem allgemein dafür zuständigen Verbandsvorsitzenden bzw. dem von ihm mit der Personalaktenverwaltung beauftragten Mitarbeiter, rechtzeitig vor Ausübung schriftlich anzuzeigen hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 547 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) in Drucksache 5/1204 verwiesen.

Zu 4.:

Gesetzliche Bestimmungen, die ein Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds eines Verbandsausschusses bzw. einer Verbandsversammlung oder eines vergleichbaren Gremiums eines Zweckverbandes über die konkreten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten eines Geschäftsleiters regeln, bestehen nicht. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage 547 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) in Drucksache 5/1204 verwiesen.

Geibert  
Minister